

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden bezeichnet als „AEB“) enthalten unbeschadet etwaiger Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten die Bedingungen, zu denen eine schweizerische HAGER Gesellschaft (eine Gesellschaft der HAGER Gruppe, die direkt oder indirekt mit der HAGER SE mit Sitz in Saarbrücken, Deutschland verbunden ist), im folgenden bezeichnet als „HAGER“, Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten kaufen wird (einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, lokale Logistikdienstleistungen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Maschinen und Anlagen oder sonstige Dienstleistungen) (im folgenden bezeichnet als „PRODUKT“ oder „PRODUKTE“).

Wird eine Bestellung von HAGER angenommen oder werden PRODUKTE einer Bestellung zufolge vom Lieferanten an HAGER geliefert, bedeutet dies jeweils die vollständige Anerkennung dieser AEB durch den Lieferanten.

1. BESTELLUNGEN

Die Bestellungen (im folgenden bezeichnet als „BESTELLUNG(EN)“) enthalten den Preis, Ort und Zeitpunkt der Lieferung und werden von HAGER über solche Mengen der PRODUKTE, die HAGER für notwendig hält, auf einer ad hoc Basis direkt an den Lieferanten gesendet.

BESTELLUNGEN erfolgen auf computererstellten Bestellformularen und werden dem Lieferanten per Brief, Fax, Email oder EDI übermittelt.

HAGER ist berechtigt, eine BESTELLUNG bis zur Annahme durch den Lieferanten zu ändern. Der Lieferant hat seine Empfangsbestätigung und Annahmeerklärung innerhalb von fünf (5)

Geschäftstagen ab Erhalt der BESTELLUNG an HAGER zu übermitteln. Mangels einer ausdrücklichen Annahme gilt die BESTELLUNG nach Ablauf der 5-Tage-Frist als durch den Lieferanten angenommen. Sollte der Lieferant innerhalb der 5-Tage-Frist mitteilen, dass es ihm nicht möglich ist, die BESTELLUNG anzunehmen, hat er innerhalb der 5-Tage-Frist einen möglichen Gegenantrag zu unterbreiten, der so weit wie möglich den Anforderungen von HAGER, wie sie in der BESTELLUNG zum Ausdruck kommen, entspricht. Der Gegenantrag bedarf der ausdrücklichen Annahme durch HAGER.

2. LIEFERUNG UND TRANSPORT

Die Lieferzeiten oder der Lieferplan, die in der BESTELLUNG angegeben sind, sind verbindlich (auch für Teillieferungen) und die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten oder des Lieferplans stellt eine wesentliche Verpflichtung des Lieferanten dar.

Die Verpackung wird vom Lieferanten entsprechend den mit HAGER vereinbarten Spezifikationen durchgeführt, in jedem Fall aber in einer Weise, welche die Sendung vor Schäden bewahrt. Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Lieferungen in jeder Hinsicht korrekt und für sofortigen Gebrauch ohne vorhergehende Inspektion durch HAGER geeignet sind. Der Lieferant übernimmt es, die PRODUKTE stets zu prüfen, bevor sie ausgeliefert werden. Negative Folgen durch den Transport der PRODUKTE fallen ausschliesslich dem Lieferanten zur Last.

Wenn eine schnellere Lieferung (Expresslieferung etc.) wegen eines Fehlverhaltens des Lieferanten notwendig wird oder vom Lieferanten beschlossen

wird, werden die zusätzlichen Frachtkosten vom Lieferanten getragen.

Wenn der Lieferant die Lieferzeiten oder den Lieferplan nicht einhält, hat er HAGER den dadurch erlittenen Schaden vollständig zu ersetzen. Die Einstandspflicht des Lieferanten geht über Schäden von HAGER hinaus und erfasst insbesondere auch die von Endkunden gegenüber HAGER wegen der verspäteten Lieferung geltend gemachten Forderungen.

Eigentum und Gefahr betreffend die PRODUKTE gehen auf HAGER zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferort über. Die Empfangnahme der PRODUKTE am Lieferort bedeutet jedoch nicht die Annahme der PRODUKTE als vertragsgerecht, solange HAGER nicht in der Lage ist, die Vertragsmässigkeit der PRODUKTE zu überprüfen.

3. PREIS UND ZAHLUNG

Der Lieferant ist an den mit HAGER vereinbarten (in der angenommenen BESTELLUNG angegebenen) Preis gebunden. Der Preis versteht sich exklusive Steuern und als Festpreis für alle BESTELLUNGEN, ohne auf eine bestimmte Anzahl Lieferungen beschränkt zu sein. Preisaufschläge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Die Preise für die PRODUKTE umfassen auch ihre Verpackung und Beschriftung sowie die in diesen AEB genannten Dienstleistungen, die vom Lieferanten im Hinblick auf die PRODUKTE zu erbringen sind, wie Lieferung, Qualitätskontrolle und Sicherstellung der Verfolgbarkeit.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Die Zahlungen von HAGER erfolgen nach Erhalt der PRODUKTE am Lieferort und stellen keine Genehmigung der Menge, des Preises und der Qualität dar. HAGER stehen weiterhin alle rechtlichen Ansprüche zu.

Die Rechnungen sind HAGER zu übermitteln und haben alle nach schweizerischem Recht erforderlichen oder nach schweizerischer Handelsusanz üblichen Bestandteile zu enthalten. HAGER wird die Bezahlung der Rechnungen innerhalb der in der BESTELLUNG genannten Zahlungsfrist vornehmen.

4. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Lieferant garantiert, dass die PRODUKTE keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen (insbesondere nicht die Nachahmung eines Produktes einer dritten Partei darstellen) und wird alle Kosten und Entschädigungen tragen, die in Zusammenhang mit der Erhebung solcher Ansprüche stehen, es sei denn, der Lieferant weise nach, dass er die Rechtsverletzung nicht verschuldet hat.

5. HAFTUNG, GARANTIEN & VERSICHERUNG

Die Vertragsmässigkeit der gelieferten PRODUKTE stellt eine wesentliche Verpflichtung des Lieferanten dar. Der Lieferant garantiert, dass die PRODUKTE in gutem und betriebsbereitem Zustand, frei von Mängeln und Konstruktionsfehlern und für den beabsichtigten Gebrauch geeignet sind.

Der Lieferant garantiert die Vertragsmässigkeit der PRODUKTE für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferung, nämlich dass die PRODUKTE den

vertraglichen Qualitätsanforderungen, die in der jeweiligen BESTELLUNG genannt sind, oder den technischen Spezifikationen, die in den Besonderen Bedingungen (im folgenden bezeichnet als „Technische Spezifikationen“) beschrieben sind oder dem Qualitätsniveau, das von HAGER verlangt wird (im folgenden gemeinsam bezeichnet als die „Garantie“) in vollem Umfang entsprechen. Insbesondere wird der Lieferant die Anforderungen des Qualitätsanforderungsdokumentes der HAGER-Gruppe erfüllen.

Der Lieferant gewährleistet auch, dass die PRODUKTE für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. Die Garantie erstreckt sich während des genannten Zeitraums auf alle Mängel der PRODUKTE, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, Mängel im Design, der Herstellung oder Fabrikation, im Material, der Ausführung, der Verlässlichkeit, einschliesslich verborgener Mängel.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass alle von ihm erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen den Vorschriften des anwendbaren Rechts entsprechen und dass alle erforderlichen Lizenzen und Bewilligungen eingeholt wurden.

Der Lieferant hat HAGER unverzüglich schriftlich über jegliche Mängel zu unterrichten, die der Lieferant in den gelieferten Produkten oder Komponenten oder Materialien entdeckt, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung in den Prozessen und Produkten von HAGER ein Risiko für Feuer, Stromschlag oder sonstige Schäden darstellen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung der PRODUKTE mit den vertraglichen Vereinbarungen wird der Lieferant auf eigene Kosten für die sofortige Reparatur und/oder Ersatz der PRODUKTE innerhalb

von 48 Stunden sorgen und dies auch nach Annahme der PRODUKTE, ungeachtet des Zeitpunkts.

Der Lieferant trägt alle direkten und indirekten Konsequenzen, einschliesslich direkter und indirekter Kosten, Folgeschäden einschliesslich reiner Vermögensschäden, Einbau- und Entfernungskosten, Transportkosten und jeglicher Vertragsstrafen, die HAGER, die Kunden von HAGER oder andere dritte Parteien geltend machen. Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant bereit, HAGER von Ansprüchen dritter Parteien und von allen entstandenen Kosten zur Vermeidung weiterer Schäden (Rückruf, vorsorgliche Kundenmassnahmen usw.) freizustellen.

Die vorangegangenen Garantien schliessen weitere Rechtsbehelfe nicht aus.

Der Lieferant verpflichtet sich, den zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheitsvorrat von PRODUKTEN stets bereitzuhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er eine umfassende Versicherungspolice abgeschlossen hat und aufrechterhalten wird, die alle geschäftlichen Risiken sowie die Produkthaftung umfasst, und zwar mit angemessenen Beträgen, um alle Folgen seiner Haftung abzudecken.

6. BEENDIGUNG

Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere aus Klauseln 2 und 5 der AEB, ist HAGER berechtigt, seine Verpflichtungen ganz oder teilweise zu kündigen ohne Auswirkungen auf Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche, die gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden können.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

7. ANWENDBARES RECHT & ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Diese AEB unterstehen und werden ausgelegt nach schweizerischem Recht, ohne Rücksicht auf die Regeln des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen AEB, ihrer Auslegung und Erfüllung sind ausschliesslich den zuständigen Gerichten der Stadt Lausanne (Schweiz), auch im Falle einer Mehrzahl von Beklagten, vorzulegen, und diese Gerichte werden nach schweizerischem Recht entscheiden.